

ADAC-Rechtstipp: Das Mahnverfahren

Weigert sich der Schuldner einer Geldforderung zu zahlen, können Sie sich selbst helfen. Statt zu klagen, können Sie zunächst das gerichtliche Mahnverfahren nutzen. Das geht auch bei Forderungen mit Auslandsbezug.

Was sind die Vorteile gegenüber einer Klage?

- Schnelle Möglichkeit einen Vollstreckungstitel zu bekommen.
- Das Mahnverfahren ist kostengünstig: berechnet wird eine halbe Gerichtsgebühr, die Mindestgebühr beträgt 32 Euro (<https://www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/kostenrechner.html>)*.
- Das Gericht prüft nicht, ob der Anspruch tatsächlich besteht.

Wie funktioniert das Mahnverfahren?

- Wenn Ihr Schuldner trotz einer Mahnung mit Zahlungsfrist nicht zahlt, können Sie beim zuständigen Mahngericht schriftlich oder elektronisch einen **Mahnbescheid** beantragen (<https://www.mahngerichte.de/mahngerichte/index.html> *).
- **Vordrucke** erhalten Sie im Schreibwarengeschäft. Den Mahnbescheid finden Sie auch online unter www.online-mahntrag.de* zum Download oder zum Online-Ausfüllen.
- Beziffern Sie die Geldforderung genau (Rechnung mit Datum oder Zahlungsaufforderung).
- Der **Mahnbescheid** wird dem Schuldner automatisch vom Gericht zugestellt.
- Nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist können Sie beim Gericht den **Vollstreckungsbescheid** beantragen, wenn der Schuldner nicht vollständig bezahlt und keinen Widerspruch eingelegt hat. Das Formular erhalten Sie mit der Nachricht über die Zustellung des Mahnbescheids.
- Sie können beantragen, dass der Vollstreckungsbescheid dem Schuldner direkt vom Gericht zugestellt wird. Sie können ihn aber vom **Gerichtsvollzieher** zustellen und durch diesen die Zwangsvollstreckung betreiben lassen. Bei Fragen zur Zwangsvollstreckung wenden Sie sich an das zuständige Vollstreckungsgericht oder an das zuständige Amtsgericht.

Was passiert, wenn der Schuldner Widerspruch einlegt?

- Legt der Schuldner gegen den **Mahnbescheid Widerspruch** oder gegen den **Vollstreckungsbescheid Einspruch** ein, endet das Mahnverfahren.
- Wenn Sie Ihren Anspruch weiterverfolgen wollen, muss ein Streitiges Verfahren durchgeführt werden, d.h. über den Anspruch wird im Rahmen einer Zivilklage verhandelt und durch Vergleich oder Urteil entschieden. Das Verfahren geht erst vor das Zivilgericht, wenn Sie die **Kosten** für das weitere Verfahren gezahlt haben.
- In schwierigen Fällen sollten Sie sich von einem **Anwalt** beraten lassen. Als ADAC Mitglied können Sie - unabhängig von einer Rechtsschutzversicherung – mit einem frei praktizierenden **ADAC Vertragsanwalt** in Ihrer Nähe ein erstes Beratungsgespräch führen. Dafür entstehen Ihnen keine Kosten. Die Adressen der ADAC-Vertragsanwälte finden Sie auf <https://www.adac-vertragsanwalt.de/>. Auskunft gibt auch jede ADAC-Geschäftsstelle.